

Gemeinde



Südbrookmerland

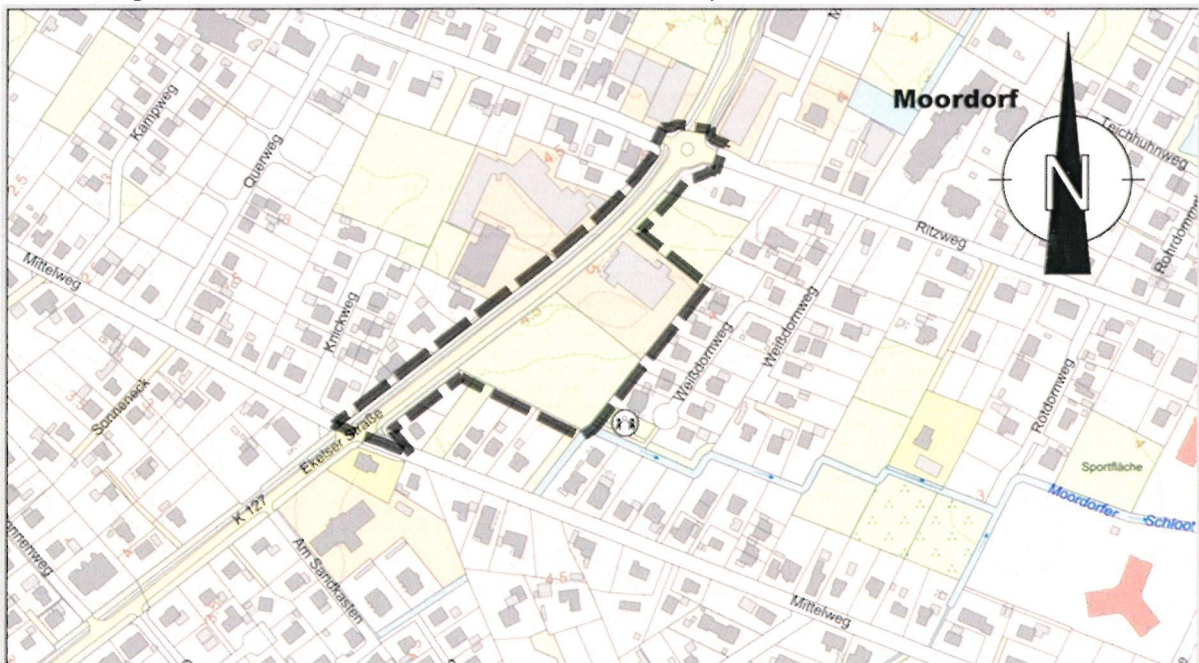
Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3.39 „Aldi Moordorf“

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.39 „Aldi Moordorf“ mit textlichen Festsetzungen und den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht mit gleichzeitiger Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3.32 und Aufhebung weiterer überlagerter Teilbereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 3.02, Nr. 3.27 und Nr. 3.30 im Ortsteil Moordorf beschlossen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 3.39 „Aldi Moordorf“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandels und notwendige Verkehrsflächen geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im zentralen Versorgungsbereich Moordorf und umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha. Er befindet sich östlich der „Ekelser Straße“ (Kreisstraße K 127) und umfasst den Straßenabschnitt der Kreisstraße zwischen den Knotenpunkten des Ritzwegs und des Mittelwegs.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Übersicht Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 3.39

LGLN www.lgln.de

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.39 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Rathaus Victorbur
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland
Telefon (04942) 209-0
Telefax (04942) 209-444

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.39 liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.39 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie über das UVP-Verbund-Portal <https://uvp-verbund.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 12. März 2025

Der Bürgermeister



(T. Erdwiens)

Aushang vom:

Abgenommen am: